

BELEHRUNG

in arbeitsrechtlichen
Streitigkeiten u.a. nach
§ 12a Abs. 1 S. 2 ArbGG

KORNOBIS
BADE
WALDECK



Notar &
Rechtsanwälte

Wir weisen auf Folgendes hin:

- Im Arbeitsgerichtsverfahren des ersten Rechtszuges (1. Instanz) und auch bei außergerichtlicher Tätigkeit des Anwalts in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten muss der Mandant die Kosten selbst tragen. Es besteht auch im Obsiegsfall kein Anspruch auf Erstattung der Kosten des Anwalts und auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis.
- Üblicherweise trägt eine Rechtsschutzversicherung die Kosten des Rechtsanwalts nur bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines im Bezirk des zuständigen Gerichts niedergelassenen Rechtsanwalts. Ist der gewählte Rechtsanwalt außerhalb des Gerichtsbezirks niedergelassen, sind nach den meisten Versicherungsbedingungen die dadurch entstandenen Kosten, insbesondere Abwesenheitsgeld und Fahrtkosten, vom Mandanten zu tragen.
- Sofern eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen wurde, hat der Mandant seine Pflichten gegenüber der Rechtsschutzversicherung wahrzunehmen, damit der Versicherungsschutz eintritt. Insbesondere muss geklärt werden, ob und in welchem Umfang Versicherungsschutz besteht.
- Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gegenstandswert.
- Die Verpflichtung, dem Rechtsanwalt die gesetzlichen und ggf. vereinbarten Gebühren und Auslagen zu zahlen, entfällt auch bei bestehender Rechtsschutzversicherung nicht.
- Im Einzelfall kann die Möglichkeit für die Inanspruchnahme von Prozesskosten- und Beratungshilfe bestehen.

Wir bestätigen, über die Kostentragungspflicht belehrt worden zu sein und eine Abschrift dieser Belehrung erhalten zu haben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)